

Anlage 2

Synopse

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a):</p> <p>Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträge abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld);</p> <p>b) zu § 2 b):</p> <p>die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;</p> <p>c) zu § 2 c):</p> <p>das Entgelt, das für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben wird; wird kein Entgelt erhoben, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.</p>	<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a):</p> <p>Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserentnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserauffüllungen);</p> <p>b) zu § 2 b):</p> <p>die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;</p> <p>c) zu § 2 c):</p> <p>das Entgelt, das für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben wird; wird kein Entgelt erhoben, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.</p>
<p>§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.</p> <p>(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.</p> <p>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als</p>	<p>§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.</p> <p>(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.</p> <p>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 sämtliche Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum</p>

<p>Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.</p> <p>(6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p>beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen Apparaten vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Ein Steuerbescheid ist zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.</p> <p>(6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p> <p>(7) Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.</p>
<p>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p>	<p>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p>
<p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.</p>	<p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.</p>